

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 21.04.2020

Dezernat: Gesellschaft für
Beteiligungsverwaltung
Bearbeiter/in: Herr Kutzner
Telefon: (03 85) 5 45 11 64

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00314/2020

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss

Betreff

Entgeltsätze der Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt
Schwerin

Beschlussvorschlag

1. Der Hauptausschuss nimmt die erarbeitete Nachkalkulation 2017-2019 für die einzelnen Entgeltarten zur Kenntnis.
2. Der Hauptausschuss bestätigt die erarbeitete Entgeltbedarfskalkulation 2020.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Zu Beschlusspunkt 1.

Die SAE hat sich in 2016 entsprechend § 6 (2d) des KAG für einen Kalkulationszeitraum von 3 Jahren (2017-2019) entschieden.

Nach Vorliegen der Jahresabschlüsse 2017-2019 wurde eine Nachkalkulation – getrennt für die einzelnen Entgeltarten – erarbeitet.

Für 2017-2019 ergeben sich aus der Nachkalkulation unter Berücksichtigung des Ausgleichs der Über-/Unterdeckung folgende Entgeltsätze:

	Entgelt ohne Ausgleich Über/Unterdeckung	erhobenes Entgelt	Differenz erhobenes Entgelt zum Entgelt ohne Über-/Unterdeckung	Differenz absolut
Schmutzwasserbeseitigung (Durchschnitt)	2,29 €/m ³	2,34 €/m ³	+ 0,05 €/m ³	+ 796 T€
Niederschlagswasser private Flächen	0,69 €/m ²	0,64 €/m ²	- 0,05 €/m ²	- 645 T€
Niederschlagswasser öffentliche Flächen	0,52 €/m ²	0,51 €/m ²	- 0,01 €/m ²	- 34 T€

+ 116 T€

Die bestehende Überdeckung bei Schmutz- und Niederschlagswasser wurde jeweils mit den Jahresabschlüssen fortgeschrieben und die Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten aus Entgeltüberdeckung angepasst.

Die erwirtschaftete Überdeckung ist in den nächsten 3 Jahren auszugleichen.

Zu Beschlusspunkt 2.

Gemäß § 6 (2d) KAG-MV vom 14. März 2005 ist für die Entgeltberechnung ein Kalkulationszeitraum zugrunde zu legen, der bei der Abwasserentsorgung nicht mehr als fünf Jahre umfassen soll.

Da ab 2021 aufgrund steuerlicher Änderungen ein Wechsel in das Gebührenrecht erfolgen soll, wurde der Kalkulationszeitraum nur auf 1 Jahr festgelegt.

Der Entgeltbedarfskalkulation 2020 wurden die Kosten der strategischen Unternehmensplanung des Jahres 2020 zugrunde gelegt. Der Wirtschaftsplan 2019/2020 wurde am 12.09.2018 durch den Werkausschuss beraten und der StVV zur Beschlussfassung empfohlen. Dieser wurde intern in der strategischen Unternehmensplanung 2020 im August 2019 fortgeschrieben, der Werkausschuss wurde darüber im September 2019 informiert.

Die Einzelberechnungen incl. Erläuterungen sind in der Anlage Entgeltbedarfskalkulation 2020 beigefügt.

Im Bereich Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung wird unter den getroffenen Planannahmen zur strategischen Unternehmensplanung die zurzeit bestehende Überdeckung bis Ende 2021 abgebaut. Eine Anpassung der Entgelte ist im Kalkulationszeitraum derzeit nicht erforderlich.

2. Notwendigkeit

Die gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung von Benutzungsgebühren sind das Kommunalabgabengesetz (KAG) Mecklenburg-Vorpommern sowie die Eigenbetriebsverordnung und die dazu ergangenen Empfehlungen des Innenministeriums.

Nach § 6 (2 d) des KAG ist festgelegt:

„Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von 3 Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraumes auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.“

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Anlage 1 - Erläuterung der Nachkalkulation 2017 - 2019

Anlage 2 - Erläuterung Entgeltbedarfskalkulation 2020

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister